

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des „Wohnstift Hanau“



Der Verein der

## **Freunde und Förderer des „Wohnstift Hanau“**

setzt sich ideell und finanziell für die Steigerung der Lebensqualität der Bewohner ein.

Das geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem „Wohnstift Hanau.“

### § 1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen **Freunde und Förderer des „Wohnstift Hanau“**.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz“ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe im Rahmen des „**Wohnstift Hanau**“ in 63452 Hanau. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Programme und Projekte im Rahmen des „**Wohnstift Hanau**“, für die es keine öffentlichen oder sonstigen Mittel gibt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Main Kinzig Kreis als Träger des „**Wohnstift Hanau**“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

natürliche Person –ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Rasse, Staatsangehörigkeit, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind

und

juristische Personen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung der Mitgliedsbestätigung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliedsversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

#### **§4 Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.  
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.  
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.  
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### **§5 Ausschluss der Mitglieder**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.  
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.  
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.  
Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.  
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
der Beirat  
die Mitgliederversammlung  
zwei Kassenprüfer

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus der/dem ersten Vorsitzenden, sowie zwei Vertreter/innen, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§10 Beirat**

Der Vorstand kann sich eines Beirats bedienen.

Der Beirat sollte aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen bestehen.

Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Der Beirat wird parallel zur Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung berufen.

## **§11 Mitgliederbversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

jedoch mindestens:

jährlich einmal des Kalenderjahres.

Außerdem:

bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands,
5. Planung von Vorhaben für das kommende Jahr
6. Festlegung der Mittel (Wirtschaftsplan)
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates.,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

-

## **§12 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.  
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins durch die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem selben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate und muss spätestens 4 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§14**

#### **Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 15**

#### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt gemäß unserer Satzung an das „**Wohnstift Hanau**“.

Hanau, den 29. Mai 2001